

feuer den vollen Satz der Staatssteuer überschreiten (KommAbgG § 55). Die gleiche Vorschrift gilt auch für Elsaß-Lothringen (GemD § 75 Ziff. 4). Allgemein als genehmigungsbedürftig werden, abgesehen von dem Erlaß der statutarischen Vorschriften, die Gemarkungsänderungen, die Veräußerung von Liegenschaften und die Anlehensaufnahmen bezeichnet, ferner die wichtigeren Maßnahmen in der Verwaltung der GemForste, wenn die Gem nicht in größerem Umfang unter staatliche Beförderung gestellt sind. Auch die Ernennung gewisser GemBeamten unterliegt der staatlichen Gutheißung, ebenso allgemein mit Ausnahme Badens die Berufung zum GemVorsteheramt. Am weitesten geht das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörden in Elsaß-Lothringen, wo vor der Einführung der neuen GemD von 1895 die Genehmigung geradezu die Regel bildete, und wo der GemVorsteher noch heute von der Regierung ernannt wird, in den Gem über 25 000 E. allerdings auf Grund eines Vorschlages des GemRates (GemD §§ 10, 11).

Zm übrigen hat die Aufsichtstätigkeit des Staates, worauf sie von den bayrischen, den ihr nachgebildeten bairischen und nunmehr auch von den württembergischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich beschränkt wird, sich jedenfalls darauf zu erstrecken, daß die Gem ihre Befugnisse nicht überschreiten, daß sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen, und daß sie die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten (bayr. GemD rechtsrh. a 157, pfälz. a 89; bad. GemD § 181, StD § 157; württ. GemD a 186). Auf dem gleichen Standpunkte steht der Sache nach die Gesetzgebung in Sachsen (StD § 134, LGD § 96) und in Hessen (StD a 117 ff, LGD a 92 ff). Nach preussischem Rechte kann der GemVorsteher oder der GemVorstand zur Beanstandung eines Beschlusses des GemVorstandes oder der GemVertretung zwar nur dann angehalten werden, wenn der Beschluß die Befugnisse des betreffenden Organs überschreitet oder gegen eine Gesetzesvorschrift verstößt (ZustG §§ 15 u. 29, StD Hess. Kass. § 88), in der Praxis aber wird gestützt auf die Bestimmungen des § 139 rev. StD v. 17. 3. 31, § 114 Rhein. GemD v. 23. 7. 45 sowie in analoger Anwendung des § 117a StrD und des § 115 ProvD für die Aufsichtsbehörde das Recht in Anspruch genommen, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung der GemBehörden fortwährend in geordnetem Gang bleibt, ohne daß es jedoch der Aufsichtsbehörde gestattet wäre, in eine weitere materielle Prüfung der einzelnen, dem freien Ermessen der Gem überlassenen Verwaltungen einzutreten. Nach der Hannov. StD (§ 119) ist die Aufsicht darauf zu richten, daß das GemVermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung von Abgaben angemessene Grundätze befolgt, und begründete Beschwerden über die GemVerwaltung beseitigt werden. Eine mit der preussischen Praxis übereinstimmende Vorschrift gilt für Elsaß-Lothringen (GemD § 72).

Die von der Staatsbehörde zur Durchführung ihrer Aufsicht im einzelnen anzuwendenden Maßregeln sind: Beanstandung und Aufhebung der geschehridrigen Verwaltungen, disziplinarische Einschreiten gegen die einzelnen GemOrgane (vgl. die Art. über GemOrganisation), endlich, wo es sich um die Erfüllung der den Gem obliegenden

gesetzlichen Pflichten handelt, die Zwangssetzung und der Erlaßvollzug [Gemeindehaushalt] (Preußen: ZustG §§ 19, 35; bayr. GemD rechtsrh. a 157, pfälz. a 89; Sächs. StD § 134, LGD § 96; Württ. GemD a 188; Bad. GemD § 181, StD § 157; Hessen: StD a 85, LGD a 73; Elsaß-Lothringen: GemD §§ 72, 73). Zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden ist in den verschiedenen Gesetzen einem jeden Beteiligten, der sich durch eine Handlung der GemVerwaltung als beeinträchtigt ansieht, das Recht der Beschwerde bei den Staatsbehörden eingeräumt, ohne daß damit aber die allgemeine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden über ihre oben bezeichneten Grenzen hinaus ausgedehnt worden wäre.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, durch die ein GemBeschluß wegen Unrechtmäßigkeit aufgehoben wird, können in Preußen (ZustG §§ 15, 29), Bayern (G v. 8. 8. 78 a 10); Württemberg (GemD a 195 Ziff. 4) und Baden (G v. 14. 6. 84 § 4) auch die VerwGerichte angerufen werden.

Literatur: Vgl. die Angaben bei dem Art. Gemeinde (Allgemeines); außerdem Schriften des Vereines für Sozialpolitik Bd. 120; Abt. 6, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, 1903; Wittmayer, Eigenwirtschaft der Gem und Individualrechte der Steuerzahler, 1910.

Malz.

B. Vermögensverwaltung

I. Gemeinde-Vermögen

I. Grundlagen. § 1. Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. § 2. Vermögensfähigkeit der Gemeinde. § 3. Arten des Gemeinde-Vermögens. § 4. Erhaltung und Sicherstellung des GV.

II. Verwaltung. § 5. Verwaltung im weiteren Sinne. § 6. Verwaltung im engeren Sinne. § 7. Rechtliche Verfügungen. § 8. Verwendung.

III. Gemeindeglieder (Bürger-)vermögen, Interessentenvermögen und Stiftungen. § 9. Abgrenzung. § 10. Gemeindegliedervermögen. § 11. Interessentenvermögen und Stiftungen.

IV. Statistisches. § 12.

[Gmb = Gemeinde; GV = Gemeinde-Vermögen
GGV = Gemeindegliedervermögen]

I. Allgemeine Grundlagen

§ 1. **Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung.** Die Umbildung der Gmb aus einer Rechts- und Interessengemeinschaft in eine staatsähnliche Korporation mit öffentlich-rechtlich geordnetem Aufgabentriebe prägt sich auch in den rechtlichen Gestaltungen des GV aus. Jene Rechts- und Interessengemeinschaft, wie sie die frühere Gemeinde darstellte, hatte ihre Grundlage in der ursprünglichen Eigentums- bzw. Nutzungsgemeinschaft der Mark- oder GmbGenossen, eines Gemeinschaftsverhältnisses, dessen Ueberleitung in individuelles Eigentum sich zwar in den Städten verhältnismäßig zeitig und vollständig vollzog, das sich jedoch in den Landgemeinden zugleich mit der Agrarverfassung, mit der es in engster Wechselbeziehung stand, noch lange be-

hauptete, wenn auch in mannigfachen, teils durch den allgemeinen Gang der Rechte und Kultur-entwicklung, teils durch die regionalen und örtlichen Besonderheiten gegebenen Abwandlungen. Erst die mit dem Eindringen des Römischen Rechts eingeleitete, mit der Rechtsphilosophie und der wirtschaftlichen Doktrin des vorigen Jahrhunderts auf ihren Höhepunkt gelangte Bewegung führte auch hier zu einer Richtung der Gesetzgebung, welche sich die Auflösung des alten Gemeinschaftsverhältnisses zum Ziel- und Zweck setzte. Seit der Mitte des genannten Jahrhunderts (s. u. a. die bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 663 angeführten Beispiele, ferner *NR I 17, 311*) ist es in wachsendem Maße das Bestreben von Rechtsbildung und Praxis, ein individuelles und ausschließliches Eigentum einerseits der GmDGlieder, andernteils der GmD als Korporation auszuscheiden.

Nur als eine Zwischenstufe zwischen beiden Elementen hat sich in der Form von Nutzungs-rechten, welche den einzelnen GmDGliedern an dem Grundeigentum der GmD zugestanden wurden, auf deren immer weitere Einschränkung jedoch Gesetzgebung und Praxis hinarbeiten pflegten, jenes frühere Gemeinschaftsverhältnis in einem nach der Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern verschiedenen Umfange fortgesetzt (*Vürger-vermögen*, *Allmende* §§ 9 ff.). Besonders rasch vollzog sich, jener früheren Ausbildung des individuellen Eigentums entsprechend, die Beschränkung oder Beseitigung der gemeinsamen Nutzungsrechte in den Städten. Diese machten von der aus dem Gange der Gesetzgebung für sie erwachsenen größeren Ausschließlichkeit ihres Verfügungsrechts über das der Korporation verbliebene Grundeigentum teils zu rationellerer finanzwirtschaftlicher Ausnutzung, teils zu administrativen Zwecken Gebrauch. Die größere Mannigfaltigkeit der Zweckbestimmung, welche die administrative Verwendung des *GB* gerade in den Städten erhalten hat, war zugleich die Ursache, daß hier, zumal in den GmD-Betriebs-verwaltungen, sich neue Formen der Benutzung und Verwertung jenes Vermögens bildeten, deren den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende rechtliche Ausgestaltung Gegenstand eines noch fortschreitenden Entwicklungsprozesses ist.

§ 2. Vermögensfähigkeit der Gemeinde (Vollstreckung). Wie der Staat ist die GmD Träger privater und öffentlicher Rechte; erstere sind ausschließlich vermögensrechtlicher Natur. Die Abgrenzung der der vermögensrechtlichen Sphäre der GmD angehörigen Beziehungen ist derjenigen analog, welche sich für den Staat aus dessen Bezeichnung als *Fiskus* ergibt; der an sich zutreffende Ausdruck „*Gemeindefiskus*“ kommt in der amtlichen Terminologie indessen nur vereinzelt vor. Die dem *Fiskus* zustehenden *Privilegien* pflegen auch den GmD eingeräumt zu sein.

Die Ausübung der Vermögensrechte seitens der GmD ist durch ihre öffentlich-rechtliche Stellung bzw. ihren gemeinwirtschaftlichen Verursacher beeinflusst; nur die formellrechtliche Seite regelt sich nach den Normen des *Privatrechts*. Die Vermögensfähigkeit der GmD äußert sich in der Befähigung, einmal die auf den Erwerb, die Erhaltung und Uebertragung bzw. den Verlust be-

züglichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, sodann aber auch darin, rechtliche Verbindlichkeiten für die GmD zu übernehmen. Der Inhalt der gegen die GmD zur Entstehung gelangenden Forderungen wird dabei sehr wesentlich durch die Rücksichten eingeschränkt, welche auf die dauernde Erhaltung der Leistungsfähigkeit der GmD und die Verhütung der Ueberbürdung ihrer Mitglieder genommen werden müssen.

Die in concreto erforderlich werdende Regelung der Vollstreckung von rechtskräftig gegen die GmD festgestellten Forderungen ist nach der Gesetzgebung der Mehrzahl der deutschen Staaten Sache eines Einvernehmens, in das die Gerichtsbehörden sich mit der GmD vorge-setzten Staatsverwaltungsbehörde zu setzen haben. So Preußen (hier gilt noch *Allg. Gerichts-ordnung I 24 § 45 Anh. § 153*), Sachsen (*W. v. 20. 11. 99 §§ 2, 3*), Württemberg und Hessen. In Bayern (*AB BPO a 9*) und Elsaß-Lothringen steht überhaupt nur der *VerwB* offen. Näheres bei *Fleischmann, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten, 1910* S. 102.)

§ 3. Arten des Gemeinde-Vermögens. Für die verwaltungsrechtliche Behandlung ist vor allem die Gliederung des *GB* nach der Zweckbestimmung von Bedeutung. In dieser Beziehung ist zunächst zu unterscheiden zwischen demjenigen schon erwähnten *GB*, bezüglich dessen die Benutzung den GmDGliedern zusteht — *Bürger-Gemeindegliedervermögen* *Allmenden* s. § 9 ff. — und dem *GB* im engeren Sinne, oft *Kämmereivermögen* (in Elsaß-Lothringen *biens courmunaux*) genannt, über welches auch, was die Benutzung anlangt, die GmD verfügt. Letzteres Vermögen läßt sich wieder scheiden in *Verwaltungs- und werbendes (Finanz-)Vermögen*, je nachdem das betreffende Vermögen unmittelbar den Aufgaben der Verwaltung dient oder aber die Bestimmung hat, durch Gewährung eines Ertrags Finanzmittel für die Führung des *GmD-Haushalts* zu liefern (die bayerische Statistik unterscheidet: *rentierendes* und *nicht rentierendes* Vermögen. S. § 12). Der Kategorie des *Verw-Vermögens* gehören teils solche Objekte an, welche sich, wie Straßen, Brücken, öffentliche Plätze, Parks, in der allgemeinen Benutzung des *Publikums* befinden (*res publicae*), teils solche, welche, ohne jedermann zugänglich zu sein, für die Befriedigung administrativer Bedürfnisse bestimmt sind, wie Rathhäuser, Bureaulokale, Krankenhäuser, Schulgebäude, Gebäude des Feuerlöschdienstes usw. Die Scheidung von *Finanz- und Verwaltungsvermögen* ist eine mehr wissenschaftliche und insofern keine ausschließende, als es einerseits vorkommt, daß Objekte, welche in erster Linie die Bestimmung der finanzwirtschaftlichen Nutzbarmachung haben, doch auch zugleich der unmittelbaren Befriedigung administrativer Bedürfnisse dienen (*Forsten*, die als Parks benutzt werden, Grundstücke, die unter Vorbehalt der Benutzung für gewisse öffentliche Zwecke vermietet werden), andererseits manche der in erster Linie für die Befriedigung administrativer Bedürfnisse bestimmten, ja selbst der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Objekte, doch zugleich auch werbendes Vermögen sind, wie

Markthallen, Straßenteile, die als Lagerplätze benutzt werden, Gas- und Wasserversorgungs-Anstalten; in concreto kann es zweifelhaft sein, ob der administrative Zweck oder der der Gewinnung eines finanziellen Ertrages überwiegt.

Die Terminologie einzelner Gesetzgebungen unterscheidet auch ein Grund- oder Stammvermögen, worunter sie die in Objekten dauernder Natur beruhende Vermögenssubstanz im Gegensatz zu den aus der Bewirtschaftung jener Substanz sowie der Ausübung öffentlicher Rechte sich ergebenden vermögensrechtlichen Beziehungen vorübergehender Natur begreift. Doch ist der Kreis der Objekte, welche für dem Stamm- oder Grundvermögen angehörig erachtet werden, im einzelnen verschieden abgegrenzt (z. B. Sächs. rev. StD u. LGD v. 24. 4. 73 §§ 9, 10, Bayer. GemD v. 1869 (rechtsch.) a 26 f und (Falsch) a 19 ff, Bad. GemD v. 1906 § 66).

§ 4. Erhaltung und Sicherstellung des Gemeinde-Vermögens. In der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gmd zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Erhaltung und womöglich Vermehrung des GV nach Umfang und Nutzbarkeit einen wichtigen Faktor. Die Gesetzgebungen suchen die Förderung dieses Zwecks teils durch die im § 2 erwähnte Gewährung gewisser Rechtsprivilegien an die Gemeinden, teils und vor allem durch eine angemessene Organisation der Verwaltung des GV und der Aufsicht über dieselbe sicher zu stellen. Bei dem erheblichen Interesse, mit dem die Gmd-Glieder an der Verwaltung und Nutzbarmachung des GV beteiligt sind, wird die Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung zunächst in der angemessenen Regelung, bzw. möglichst weit bemessenen Mitwirkung der Gemeindeglieder gesucht; immerhin genügt diese Gewähr nicht für alle Fälle, und reicht namentlich insoweit nicht aus, als die Interessen der Einzelnen mit denen der Korporation in der Verfügung über das GV in Widerspruch stehen. Diese Kollision tritt insbesondere dann scharf hervor, wenn durch Heranziehung des GV zur Befriedigung von der Gegenwart angehörigen Bedürfnissen Interessen der Zukunft in Frage gestellt werden. Zum Schutze dieser Interessen und derjenigen der Korporation gegenüber einer mißbräuchlichen Hervortreibung der Interessen der Einzelnen und der gegenwärtigen Generation überhaupt, bedarf es eines Korrektivs, das in der sachgemäß geregelten Mitwirkung der größeren Verbände bzw. des Staats, welche schon vermöge der an sie bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Gmd herantretenden Ansprüche auf Beihilfe, aber auch hinsichtlich der Erhaltung der Steuerfähigkeit der Gemeindeangehörigen für höhere Verbandszwecke interessiert sind, gefunden wird. In Deutschland ist diese Mitwirkung fast allgemein dem Staat selbst und seinen Organen, und zwar in neuerer Zeit da, wo eine Selbsterwaltung ausgebildet worden, häufig den Organen dieser letzteren vorbehalten worden.

Dieser, ihrem Charakter nach vormundtschaftlichen Einwirkung treten einzelne besondere Einschränkungen aus allgemein polizeilichen und Wohlfahtszwecken hinzu. Manche der Beschränkungen in der Bewirtschaftung

der Forsten, der Verfügung über Gegenstände von historischem oder Kunstwert, gehören hierher. Die Veräußerung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, unterliegt in Preußen der staatlichen Genehmigung; ebenso ist in Bayern Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, wenn öffentliche Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwert verändert oder beseitigt werden sollen: GemD v. 29. 4. 69 a 159 Abs 4. S. ferner Hess. LGD v. 16. 6. 74 a 47 und StD v. 16. 6. 74 a 48, Els.-Lothr. GemD v. 1895 § 75. Keine dergl. Bestimmungen in den württembergischen und bairischen Gemeindeordnungen. Teils auf Gesichtspunkten dieser Art, insbesondere der Tendenz der Verhinderung der Ansammlung von Vermögen in der toten Hand, teils auf Anschauungen des Patrimonialstaats beruhen auch die früheren Beschränkungen der Gmd im Erwerb von Grundeigentum, von denen sich vereinzelt Reste erhalten haben. [Amortisationsrecht, Denkmalspflege sowie unten § 7.]

Damit der Stand des GV fortlaufend zu erforschen ist, werden vielfach Gemeindeglieder geführt, die in einzelnen Gmd, namentlich Städteordnungen, gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. östl. StD in Preußen § 71 a 94 Hess. StD v. 1874 und a 82 Hess. LGD). Einzelne größere Städte führen vollständige Vermögensnachweise und Bilanzen (s. z. B. VII der Etats- und Rechnungsgrundsätze der Stadt Königsberg v. 4. 4. 07).

II. Verwaltung

§ 5. Die Verwaltung im weiteren Sinne.

Verwaltung im weiteren Sinne begreift dreierlei Elemente in sich: die laufende Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der Vermögensobjekte (sog. Verwaltung im engeren Sinne), die rechtliche Verfügung über die Vermögenssubstanz und die Verbindung der Objekte bzw. ihres Ertrags zu Gunsten Einzelner. Nach allen diesen Richtungen hin pflegt das Verwaltungsvermögen eine gesonderte, sich aus der Zweckbestimmung bzw. der auf diese bezüglichen VerwGesetzgebung ergebende Stellung einzunehmen. Nicht selten sind die betreffenden Objekte vermöge der Zweckbestimmung dem Rechtsverkehr entzogen und werden erst mit Aufhebung der letzteren diesem Verkehr wieder zugeführt. Aber auch da, wo die Wirkung der Zweckbestimmung von minder ausschließender Natur ist, wird die Verwaltung und Nutzbarmachung des Objekts von der Zweckbestimmung wesentlich beeinflusst. Am nachstehenden werden lediglich die auf das GV überhaupt und ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Verwaltungsvermögens, deren Wirkungen der Behandlung innerhalb der Spezialmaterien vorbehalten bleiben müssen, bezüglichen Grundsätze gegeben werden, also diejenigen Grundsätze, denen das GV im allgemeinen und — abgesehen von den im Abschnitt III darzustellenden Abweichungen — insbesondere auch das sog. Gmd-Gliedervermögen unterworfen ist.

§ 6. Verwaltung im engeren Sinne. Unter Verwaltung im engeren Sinne versteht man

die auf Erhaltung und Rußbarmachung des GB gerichtete Tätigkeit. Diese ist Sache des GmbVorstandes, welcher jedoch an die durch die Gmb bzw. GmbVertretung dieser Verwaltung gegebene Regelung gebunden ist, derselben seine Direktiven zu entnehmen, sowie in den in den Gesetzen besonders bezeichneten Fällen eine Beschlußfassung der GmbVertretung herbeizuführen hat. Für den Fall, daß die Rußbarmachung der Immobilien, bezw. der ihnen gleichstehenden Rechte im Wege der Verpachtung erfolgt, schreiben einzelne Gesetzgebungen vor, daß solche Verpachtungen öffentlich an den Meistbietenden zu geschehen haben, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde aus besonderen Gründen die Verpachtung aus freier Hand genehmigt wird. Im übrigen bedarf es zu den im Bereich der Vermögensverwaltung im engeren Sinne liegenden Akten der GmbOrgane einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörde der Regel nach nicht. (Ausnahmen z. B. Elsaß-Lothr. O v. 6. 6. 95 § 75 Abs. 2, Ziff. 2.)

Vielfach an die Genehmigung der Aufsichtsbehörden gebunden ist indessen der Abschluß von Vergleichen, die Vornahme einseitiger Verzichtleistungen und Schenkungen, nach manchen Gesetzgebungen auch die Anstellung gerichtlicher Klagen.

Die Genehmigung zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen fordert § 114 der preussischen östl. LGO v. 3. 7. 91 (nicht die östl. StD). Dagegen findet sich eine ähnliche Vorschrift in StD für Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 § 56 und LGO vom gleichen Tage § 78. Auch zur Anstrengung eines Rechtsstreits ist bei LandGmb Genehmigung erforderlich. Die rheinische LGO v. 15. 5. 56 § 47 fordert die Genehmigung zu Vergleichen und Prozessen über Berechtigungen der Gmb oder über die Substanz des GB, sowie zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen. Ähnlich rh. StD v. 15. 5. 56 § 46. Die westf. StD u. LGO hat dagegen keine derartigen Bestimmungen. In Bayern ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu freiwilligen Leistungen bei bestimmter Objekthöhe (nach der Größe der Gmb abgestuft) erforderlich, GemD v. 1869 a 159 Ziff. 7 und (Fals) a 91 Ziff. 7. Ähnlich Bad. GemD v. 1906 § 172 d Ziff. 7. Württemberg hat keine derartigen Bestimmungen. Nach der hessischen StD v. 16. 6. 74 a 48 und der LGO v. gl. Tage a 47 ist Staatsgenehmigung zur Führung von Prozessen und zu Vergleichen ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet, dagegen notwendig für einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen. Die Elsaß. GmbD v. 6. 6. 95 wiederum verlangt Genehmigung der staatl. Aufsichtsorgane bei Verzichtleistungen (bei Gmb unter 25 000 Einwohnern § 76 Ziff. 8), ferner bei Erhebung von Klagen (außer bringenden Verfolgklagen) und beim Abschluß von Vergleichen. § 75 Ziff. 6.

§ 7. Die rechtlichen Verfügungen über das Gemeinde-Vermögen teilen sich in solche, die im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommen bzw. zur Erneuerung des in den Unternehmungen angelegten Betriebskapitals dienen und in solche, die Minderungen oder doch wesentliche Veränderungen der Substanz in sich schließen. Die ersteren erledigen sich, dem in § 5 und 6 entwickelten Prinzip entsprechend, der Regel nach innerhalb der Zuständigkeit der GmbOrgane, oft nur des GmbVorstandes. Letztere dagegen, die Verfügungen über die Substanz des GB sind allgemein an die Erfüllung strenger Voraussetzungen und Formen

gebunden, was ganz besonders von der Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an unbeweglichen Sachen gilt; es bedarf hier nicht nur der Beschlußfassung der Gmb bzw. GmbVertretung, sondern meist auch der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. Was die Ausführung der Veräußerung anlangt, so pflegt hier einmal, von ganz außerordentlichen Fällen abgesehen, die öffentliche Versteigerung als Regel vorgezeichnet zu sein. Die Prüfung der Aufsichtsbehörde hat sich ferner nicht bloß auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung zu erstrecken, sondern öfter auch darauf zu sehen, daß der durch die Veräußerung zu erzielende Kaufpreis dem Grundstockvermögen wieder zugeführt werde. Nach einzelnen Gesetzgebungen sind auch die Veräußerungen beweglicher Objekte, vorbehaltlich von Ausnahmen, durch Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

Eine besondere Art der Veräußerung ist die Verteilung an die GmbMitglieder, die jedoch bezüglich des Stammvermögens regelmäßig (Ausnahme: Baden § 131 GemD v. 1906) untersagt ist (s. § 8).

In Preußen (ältere Provinzen) bedarf es zur Veräußerung von Liegenschaften oder unbeweglichen Rechten der Gmb regelmäßig der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, deren Funktionen in den ArcProvinzen für die Städte durch den Bezirksausschuß, für die LandGmb durch den Kreisausschuß wahrgenommen werden; außerdem schreiben die StD für die östlichen Provinzen sowie die LGO und StD für Westfalen und die Rheinprovinz öffentliche Versteigerung als Regel vor (ALR T. II a 7 §§ 35, 36, StD f. d. östl. Prov. v. 30. 5. 53 § 51, StD f. Westf. v. 19. 3. 56 §§ 48—50, StD f. d. Rheinprov. v. 15. 5. 56 §§ 45, 46, StD f. Schlesw.-Holst. v. 14. 4. 69 § 71, für Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 § 52, LGO f. Westf. v. 19. 3. 56 § 53, LGO f. d. Rheinprov. v. 23. 7. 45 § 95, JustG § 7, 24 u. 31, LGO für die östl. Provinzen v. 3. 7. 91 §§ 113—116 und für Schlesw.-Holstein v. 4. 7. 92, für Hessen-Nassau v. 4. 8. 97, Hannover 28. 4. 59 §§ 41 ff und Hohenzollernsche GemD (für Stadt und Land) v. 2. 7. 00 §§ 38, 83, 84). In Bayern wird das Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur freien Veräußerung von Realitäten und Rechten dadurch bedingt, daß der Wert des betr. Objekts eine bestimmte Summe übersteigt, die je nach der Seelenzahl der Gmb verschieden abgestuft ist (GemD für das rechtsrhein. Bayern a 159, für die Pfalz a 91). In Sachsen ist für alle Verminderungen des Stammvermögens Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben, überdies erfordern in LandGmb Veräußerungen von GmbGrundstücken Genehmigung der Amtshauptmannschaft nach Anhörung des Bezirksausschusses (Rev. LGO § 9, 96 usw., Rev. StD § 9). In Württemberg bedarf es zur Veräußerung von GmbGrundstücken der Genehmigung der RegBehörde, wenn der Wert in Gmb 1. Klasse 5000 Mk., in Gmb 2. Klasse 2000 Mk. und 3. Klasse 1000 Mk. übersteigt. In den größeren StadtGmb und Amtsförperschaften aber nur, wenn der Wert 10 000 Mk., in Stuttgart, wenn er 30 000 Mk. übersteigt; ferner bei Verwendung eines Grundstockkapitals pp. zu Ausgaben der laufenden Verwaltung. a 15 u. 25, 40 des G betr. die Verwaltung der Gmb, Stiftungen und Amtsförperschaften v. 21. 5. 91. In Baden bedürfen nach G v. 19. 10. 06 § 172 d der Staatsgenehmigung alle Veräußerungen des unbeweglichen Vermögens über 2000 Mark (ebenso die Verteilung desselben sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Amtsnutzen), sowie alle Verwendungen des Grundstockvermö-

gen zu laufenden Bedürfnissen. Im Großherzogtum Hessen erfordert die Veräußerung von GmndGrundstücken staatliche Genehmigung (LGD v. 1873 § 47, StD § 48). In Elsaß-Lothringen bedarf die Veräußerung, Verpfändung von Grundstücken und Wertpapieren, Kunstgegenständen pp. der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten (Gmnd für Els.-Lothringen v. 6. 6. 93 § 75).

§ 8. Verwendung zu Gunsten Einzelner. Das GB ist, soweit es nicht unmittelbar für die Zwecke der Verwaltung in Anspruch genommen ist, bezw. als Bürgervermögen in der Benutzung der Gmnd-Glieder sich befindet, bestimmt, im Interesse der Korporation finanziell nutzbar gemacht zu werden. Hieraus folgt, daß der Ertrag in die Gmnd-Kasse fließt und eine Verwendung zum Besten der einzelnen Mitglieder unzulässig ist. Der Konsequenz dieses Prinzips und der öffentlich-rechtlichen Auffassung von der Gmnd entspricht es, daß auch die Verwendung der Ueberschüsse zum Vorteil der einzelnen Mitglieder nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung haben sich in den Landesgesetzgebungen des südlichen und westlichen Deutschlands, wohl in Wechselbeziehung zu dem größeren Umfange, in dem hier ungeteiltes GmndEigentum sich behauptet hat, Ueberreste der früheren, vorwiegend privatrechtlichen Auffassung insofern erhalten, als unter gewissen Voraussetzungen, zu denen insbesondere die nachgewiesene Deckung der Sicherstellung aller Gemeindebedürfnisse gehört, eine Verteilung des Kammereivermögens oder des Etats-Ueberschusses an die Einzelnen stattfinden kann. Die Voraussetzungen solcher Verwendung sind in den Gesetzgebungen verschieden geregelt; die meisten stimmen darin überein, daß die Zulassung von einer nur auf Grund sorgfältiger Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu erteilenden Genehmigung abhängig gemacht ist.

Eine Verwendung von Nutzungen des Kammereivermögens zum Vorteile der einzelnen Gmnd-Glieder ist unzulässig in Preußen alten Preußen; dagegen gestattet die preussische Gmnd v. 26. 7. 54 § 44 (aufrechterhalten durch § 54 der h. nass. StD v. 1897 § 54 und der h. nass. LGD v. 1897 § 40), die Hälfte des nach Restitutions der Gmnd-Bedürfnisse und etwaiger Verwendungen zu kirchlichen Zwecken noch verbleibenden Ueberschusses entweder zum Grundstockvermögen zu schlagen oder unter die Gmnd-Bürger zu verteilen, wenn dies die Erhebung einer Gmnd-Steuer in den nächsten Jahren nicht zur Folge hat und mindestens die andere Hälfte für künftige größere Ausgaben zu Kapital zurückgelegt wird. Der § 31 der Gmnd für das rechtsrheinische Bayern v. 29. 4. 69 bezeichnet die Verteilung von Ueberschüssen an die Gmnd-Bürger „nur dann als zulässig, wenn alle Gmnd-Bedürfnisse ohne Erhebung von Gmnd-Umlagen und örtlicher Verbrauchssteuer gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen“. § 27 a. a. E. läßt ferner die Verteilung des Grundstockvermögens nur bei Gmnd-Gründen zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur und nur gegen Auflegung eines zum 25fachen ablösbaren Grundzinses zu, wenn $\frac{1}{4}$ der Gmnd-Bürger zustimmen und diese zugleich mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten. In Sachsen kann Bürger- und Gmnd-Gliedernutzungsrechten entsagt, auch können diese Rechte auf die Stadt-Gmnd übertragen werden durch Beschluß von Stadtrat u. Stadtverordneten (RevStC v. 1873, §§ 11 u. 18. Für Land-Gmnd s. § 11 der RevG v. 1873). Das württembergische Verw.-Ob. v. 25. 9. 1819 § 42 gestattet die Ver-

teilung von Ueberschüssen nur dann, „wenn alle Schulden der Gmnd abgetragen sind, für sämtliche Bedürfnisse derselben hinreichend gesorgt ist und persönliche Abgaben und Dienste von den Gmnd-Genossen nicht erhoben werden“. Nach § 15 Ziff. 9 G v. 21. 5. 91 ist zu einer derartigen Verteilung die Genehmigung der RegBehörde erforderlich. Nach der badi schen Gmnd v. 1906 § 102 „sind die nach gesetzlicher Restitutions der Gmnd-Bedürfnisse noch vorhandenen Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapital anzulegen; die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werte der Gmnd-Gebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können oder wenigstens nach dem, was den höchsten Wert hat und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gmnd-Gut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können“. Bleibt alledann noch ein Ueberschuß, so kann die Gmnd-Verammlung dessen Verteilung, jedoch nur nach Köpfen, beschließen. Eine Verteilung von Gmnd-Gut ist ebenfalls nur unter ähnlichen Voraussetzungen zulässig §§ 131 ff. In beiden Fällen ist auch hier nach § 172 d Staats-genehmigung erforderlich.

Was das Grundstock- und Stammvermögen anbelangt, so ist mehrfach ausdrücklich bestimmt, daß es nur ausnahmsweise zu laufenden Zwecken Verwendung finden darf (z. B. Bad. Gmnd v. 1906 § 66).

III. Gemeindegliedervermögen, Interessentenvermögen, Stiftungen

§ 9. Abgrenzung. Das Gemeindegliedervermögen (in den Städten Bürgervermögen genannt, sonst Allmende, Gemeinheit usw.) ist nicht identisch mit dem GB. Das Eigentum an ihm wird zwar auch als der Gmnd zustehend betrachtet. Die Gmnd-Glieder aber oder einzelne Gruppen von ihnen (z. B. Grundbesitzer usw.) haben auf Grund ihrer Gmnd-Zugehörigkeit ein Nutzungsrecht an dem Vermögen. § 68 der preuß. östl. LGD definiert das Gmnd-Gliedervermögen als „diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gmnd-Angehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaften zukommen“.

Die Umwandlung von Kammereivermögen in Gmnd-Gliedervermögen und umgekehrt ist nicht grundsätzlich unmöglich. So gestattet die östl. LGD v. 1891 § 69 in Preußen eine Umwandlung des ersteren in letzteres, „wenn die Gmnd schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gmnd-Abgaben noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird“ und das umgekehrte — aber nur mit Genehmigung des Kreisausschusses — mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht den sämtlichen sondern nur einzelnen Gmnd-Gliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehen, durch Gmnd-Beschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen (anders östl. StD v. 1853 § 49).

Da der Rechtszettel des Nutzungsrechts am Gmnd-Gliedervermögen ein öffentlich-rechtlicher ist, ist der ordentliche Rechtsweg bei Streitigkeiten ausgeschlossen, und da, wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie in Preußen, besteht, nur das Rev-Beschlußverfahren mit nachfolgendem Rev-Streitverfahren zugelassen. Der ordentliche Rechtsweg ist dagegen zulässig bei dem

2. ebenfalls vom GB getrennt zu halten- den Gemeindefinteressenvermögen (DBG 5, 163), an dem die GmD Angehörigen oder gewisse Gruppen derselben nicht als GmD Angehörige, sondern als Inhaber eines privatrechtlichen Titels berechtigt sind, wenn die Erlangung dieses Titels auch mit Vorgängen zusammenhängt, die die GmD als solche angehen (z. B. Separationsinteressen bei Auseinandersetzungen [1]), Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Mitglieder einer sog. Realgemeinde). S. auch a 27 der bayerischen GemD (Pfalz) und a 38 der bayerischen GemD (rechtsrheinisch).

§ 10. **Gemeindegliedervermögen** (Bürgervermögen, Allmendgut usw., in Est.-Lothr. biens patrimoniaux). In der Natur des GB als eines unverteilten und daher für die gemeinsame Nutzung der GmD Mitglieder oder gewisser Klassen derselben verfügbar gebliebenen Restes des ursprünglichen Gesamtvermögens ist es begründet, daß bei der Regelung der Nutzung noch in mancher Hinsicht die im Ortsgebrauch erhaltene alte Dorf- und Agrarverfassung fortwirkt. Für diese Regelung ist daher nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen nächst den vorhandenen Privatrechtstiteln das örtliche Herkommen entscheidend, in dessen Ermangelung erst die von der Gesetzgebung subsidiär aufgestellten Normen platzgreifen. In der Regel bringen diese die Beteiligung an den GmD Nutzungen in Wechselbeziehung zu dem politischen Bürgerrecht und bestimmen, daß der Anteil für jedes Mitglied der Orts- oder BürgerGmD der gleiche sei. Die hiernach auf den einzelnen fallende Nutzung hat indessen nur die Natur einer präferen Beschränkung des der GmD zustehenden Eigentums, wie dies von allen deutschen Gesetzgebungen im Prinzip festgehalten wird. Aus solchem Charakter des GmD Mitgliedervermögens ziehen nun die Gesetzgebungen zunächst die Konsequenz, daß für die Bewirtschaftung desselben, ebenso wie für die des Kämmerervermögens, in erster Linie der Grundsatz der Nachhaltigkeit maßgebend ist, und daß die Beteiligten sich die hierdurch gegebene Einschränkung ihres Nutzungsrechts gefallen lassen müssen. Sie müssen sich sogar meist einer wirtschaftlich für notwendig oder nützlich erachteten Verminderung der Nutzungsart auch dann fügen, wenn sich hieraus eine Schmälerung ihrer Anteile ergibt. Auch darin besteht zwischen den Gesetzgebungen im allgemeinen Uebereinstimmung, daß die GmD, sofern es zur Vekreitung ihres Verwaltungsaufwandes des Zurückgreifens auf die Einkünfte des GB bedarf, die Herabsetzung der Nutzungsanteile oder selbst die gänzliche Beseitigung der Nutzung zu beschließen befugt ist. Ebenso ist es ihr gestattet, den Wert der Nutzung durch Erhebung einer Abgabe bezw. eines Eintrittsgeldes (event. auch beider nebeneinander) von den Berechtigten, Auflagen, für welche Höchstbeträge bestimmt zu sein pflegen, einzuschränken. Zuweilen ist eine Heranziehung der Nutzungen des GB zu Auflagen dann vorgeschrieben, wenn die GmD Umlagen einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuern übersteigen (so in Baden, GemD v. 1906 §§ 68, 81). In Rücksicht darauf, daß es sich bei allen diesen Beschlüssen um in die Interessen teils der GmD, teils der Nutzungsberechtigten

tiefeingreifende Fragen handelt, ist für dieselben regelmäßig nicht bloß die Zustimmung der GmD bezw. ihrer Vertretung — meist unter Zugiehung der Nutzungsberechtigten oder unter der Forderung eines bestimmten Mehrheitsverhältnisses —, sondern auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Derartige Beschlüsse haben zumal in den Städten zu einer Verminderung des Umfangs des Bürger(GmD Mitglieder-)vermögens geführt, wie denn im allgemeinen die Richtung der Gesetzgebung und Verwaltungs der Institution des Bürgervermögens wenig günstig, insbesondere einer weiteren Ausdehnung der Nutzungen durchaus entgegen gewesen ist, eine Tendenz, die hier und da in Verbotbestimmungen Ausdruck gefunden hat. Dem Kämmerervermögen stellen einzelne Gesetzgebungen das Bürgervermögen (GmD Mitgliedervermögen) auch darin gleich, daß sie eine Verteilung derselben untersagen, während andere Gesetzgebungen solche unter gewissen Voraussetzungen als zulässig bezeichnen.

In Preußen z. B. ist eine Verteilung auch beim Bürgervermögen ausgeschlossen, dagegen dürfen die GmD durch Beschlüsse mit der erforderlichen Genehmigung die Nutzungen beschränken oder Lasten oder Ausgaben der GmD einschränken bezw. das Bürgervermögen unter Abfindung der Nutzungsberechtigten in Kämmerervermögen verwandeln (MinB v. 12. 10. 56 [MBlB 754], Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte v. 21. 11. 57 [MBlB von 1857 S 74] und v. 14. 11. 74 [MBlB 1875 S 45]) (vgl. u. a. in Preußen öff. StD v. 30. 5. 53 §§ 49, 50, Westf. StD v. 19. 3. 56 §§ 48, 49, Rhein. StD v. 15. 5. 58 §§ 45, 46, Schlesw.-Holst. StD v. 14. 4. 69 §§ 5 und 20, Hess. StD v. 4. 8. 97 §§ 52—54, Hann. StD v. 24. 8. 58 § 20, Frankfurt a. M. GB v. 25. 3. 67 §§ 59, 60). Auch hinsichtlich der Landgemeinden ist der Gegenstand gesetzlich geregelt (örtl. LGD v. 3. 7. 91 §§ 69, 70 für Schlesw.-Holst. v. 4. 7. 92 §§ 69, 70, Posen-Maslow v. 4. 8. 97 §§ 39, 40, Westfalen v. 19. 3. 56 §§ 51, 53, Rheinprovinz v. 23. 7. 45 § 17, Hannover v. 28. 4. 59 § 60). Eine besondere Sorgfalt hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung der süddeutschen Staaten der Behandlung des Bürgervermögens zugewendet, indem sie namentlich die Voraussetzungen und den Umfang der Teilnahmerechte, die Befugnis der Gemeinde zur Beschränkung der Nutzungsrechte und, soweit sie eine Verteilung des Bürgervermögens zulassen, Voraussetzungen und Formen dieser Verteilung einheitlich regeln. Die Teilnahmerechte sind im allgemeinen an das Bürgerrecht geknüpft; die Teilnahmerechte sind gleiche; das Recht, nicht auf einem Privatrecht ruhende Nutzungsrechte zurückzugreifen, wird den GmD bei Einhaltung gewisser Formen gewährleistet. Die Verteilung erachtet die bayerische GemD zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur gegen Auslegung eines im fünfspannwanzigtfachen Betrage abfäbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindefälle für zulässig, wenn dem Antrage auf Teilung und Festlegung des Grundzinses mindestens drei Viertel der Gemeindeglieder zustimmen und wenn die Zustimmungenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten, mit welcher die sämtlichen GmD Bürger und Heimatberechtigten, sowie die außer denselben zur Teilnahme berufenen Personen in der GmD veranlagt sind. Denjenigen, welche in der Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden (a 27). In Bayern hat ferner das im a 33 der GemD für die Landsteile diesseits des Rheins zum Ausdruck gelangte Prinzip der Realität der GmD Nutzungen durch das eine

andereweitige Fassung des gedachten Artikels festsetzende § v. 14. 8. 90 betreffs seiner Anwendung eine engere Begrenzung erfahren. In der Fassung der GemD v. 29. 4. 69 enthält der Artikel lediglich den Satz, daß auf den GmbVerband sich gründende Rechte auf GmbNutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, hiervon nicht getrennt werden können; die neue Fassung schränkt diesen Satz durch den Zusatz „in der Regel“ ein, eine Einschränkung, die durch die folgenden Absätze ihre nähere Erläuterung findet. Hier heißt es: Ausnahmsweise kann aus triftigen Gründen die Uebertragung auf ein innerhalb derselben GmbNutzung gelegenes Haus mit Zustimmung der GmbVertretung durch die der Gmb vorgesehete VerwBehörde gestattet werden. Eine Häufung von Nutzungsrechten, wodurch mit einem Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht verbunden wird, desgleichen die Verstückelung eines Nutzungsrechts in Bruchteile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden. Wird ein Haus, auf welchem ein oder mehrere GmbNutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereignis zerstört oder abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten und wird die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstücke des Berechtigten, welches in derselben GmbVertretung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder ausgerichtet, so ist die Uebertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch die vorgesehete VerwBehörde zu gestatten. Der gemeinbildlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht. Im württembergischen § über die GmbAngehörigkeit v. 16. 6. 83 — vgl. a 39 Abs 2 — ist eine Verteilung nicht zugelassen, dagegen läßt die bairische GemD die Teilung unter gewissen Einschränkungen zu, insofern sie von der Gmb auf den von einer genügenden Anzahl von Gemeindebürgern gestellten Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmfähigen Bürger beschloffen wird (§§ 113 ff, 131 GemD v. 1906). S. auch Gef. v. 31. 7. 04 betr. die Gemeindesteuer und den Ullmündengenuß, welches eine Erleichterung der Umlandlung des Ullmündengenußes im öffentl. Interesse einführt. S. ferner bessische StD v. 1874 a 114 ff und StD v. 1874 a 89 ff. Sächsisch. Rev. StD v. 1873 § 11, StGD § 11, Elfaß-Lothringen GemD v. 6. 7. 95 § 54.

§ 11. **Interessenten-, Korporations- (Ortschafts-) und Stiftungsvermögen.** Das nur gewissen Kategorien der GmbGlieder gehörige Vermögen (Interessentenvermögen), sowie das Vermögen der innerhalb der Gmb bestehenden Korporationen und Stiftungen gehört ebenfalls nicht zum GB. Nicht selten weisen jedoch privatrechtliche Titel, als Stiftungsurkunden, Verträge usw., oder Beschlüsse der betreffenden Korporationen der Gmb eine Beteiligung an der Verwaltung des betreffenden Vermögens zu. Aber auch für den Fall, daß es an solchen Bestimmungen fehlt, pflegt je nach dem Interesse, welches die Gmb mit Bezug auf die Zweckbestimmung des Vermögens teils an der Erhaltung seiner Substanz, teils an der Bewirtschaftung und Ausbarmachung hat, durch gesetzliche Vorschrift ihr bzw. ihren Organen ein entsprechender Einfluß eingeräumt zu sein. Dies findet namentlich auf das Vermögen solcher Korporationen und Stiftungen Anwendung, welche im Aufgabekreise der öffentlichen Verwaltung belegene Zwecke verfolgen. Insbesondere die Stiftungen zu Armen- und Unterrichtszwecken gehören hierher. Ähnliches gilt von dem Sonderevermögen, das den einzelnen zu einem GmbVerbande vereinigten Ortschaften gehört.

v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch 2. Aufl. II.

Ebenso wie Arten und Zwecke des vorstehenden Bezeichnungen zusammengefaßten Vermögens, geht seine rechtliche Behandlung durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten auseinander (s. u. a. Dell. v. 26. 7. 47, GS 327 § 2; Hessen-Nassau B v. 13. 5. 67, GS 716 § 5; GemLD v. 5. 4. 69 GS 526 § 3; bad. G v. 5. 5. 70, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.). Besondere ausführliche Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden sich im württembergischen Gesetz betr. die Verwaltung der Gmb-Stiftungen und Amtskörperschaften v. 21. 5. 91 a 43 ff, bayerische GemD (rechtrsch.) a 65 ff, 106, 153 (Pfalz), a 49 ff, 67, 69.

IV. Statistisches

§ 12. Eine genaue statistische Ermittlung des GB hat bisher für ganz Deutschland nicht stattgefunden. Doch darf angenommen werden, daß namentlich durch die Anlage von städtischen Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerks-, Schlacht- und Viehhof-, Kühl-, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, Markthallen, Talsperren, Kleinbahnen usw. die Höhe des GB sich in neuerer Zeit erheblich gesteigert hat. 1907 betragen nach der Denkschrift zur Reichsfinanzreform die Reieinnahmen aus beratigen GmbVerken in den Ortschaften mit mehr als 10 000 E. allein ca. 50 Mill. Mark (507 Mill. Einnahmen und 452 Mill. Ausgaben). Die Reieinnahme der Kammerverwaltung in diesen Gmb betrug daneben 61 Mill. M. (116—55 Mill. M.), Denkschr. I S 690 und 707. Zaffé berechnet (3 f. Soz. Wiss. 1908 S 430) das Anlagenkapital aller wirtschaftlichen Unternehmungen der deutschen Städte auf 3—4 Milliarden M. Die Städte der Rheinprovinz allein hatten (nach Mosk, Schuldenwesen der deutschen Städte 1909 S 14 f) 700 Mill. M. in beratigen Anlagen investiert.

1. Was Preise n anbelangt, so sind der preussischen Statistik folgende Biffern zu entnehmen: Das Kapitalvermögen der 489 preussischen Landkreise betrug nach dem Stande am 31. 3. 04 78 Mill. M. in Wertpapieren und 11 Mill. M. in bar, während sich die ausstehenden Forderungen einschließlich der Geschäftsanteile an Unternehmungen, der verzinslich angelegten Bestände und der Hypothekensforderungen auf 78 Mill. M. stellten. Durch den Gesamtkapitalbetrag von 167,8 Mill. M. fanden rund 47% der Schulden Deckung. Vom Grundvermögen ist nur der Rest am 31. 3. 04 zuverlässig ermittelt. Er stellte sich auf 2148 bebaute Grundstücke, 51 321 km Chausseen und Wege, 42,6 km Kanäle, 8599 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen, 3704 ha Seen und Flüsse usw.

Das Kapitalvermögen der preussischen Städte und größeren LandGmb betrug nach dem Stande am 31. 3. 06: 557,14 Mill. M., wovon 529,3 Mill. M. auf sämtliche preussische Städte (1279) und 27,8 Mill. M. auf (89) größere LandGmb entfielen. Von jenen 557,14 Mill. M. waren 104,65 Mill. M. in bar vorhanden und 120,69 Mill. M. in Wertpapieren angelegt, während der Rest auf Forderungen entfiel. Und zwar kamen auf Hypothekensforderungen 111,90 Mill., Sparkastenguthaben 62,71 Mill., Kapital-



beteiligung an Unternehmungen 12,88 Mill., Bankguthaben und sonstigen verzinsl. Forderungen 89,90 Mill. M. Sonstige Forderungen 45,25 Mill. M. Die Gmb Berlin besitzt ein Grundstückvermögen von 1/2 Milliarde, während ihr gesamtes Aktivvermögen (ausschließlich Brücken, Plätze, Straßen und Dotationen) rund 800 Mill. M. beträgt. Das Kapitalvermögen wurde 1906 mit rund 65 Mill. berechnet.

2. Genauere statistische Ziffern über das VB beziehen für das Königreich Bayern. In der bayerischen Finanzstatistik unterscheidet man sog. rentierendes und unrentierendes Vermögen und bezeichnet als ersteres: Kapitalien, Waldungen, andere Grundstücke, sowie Gebäude und Rechte, soweit dieselben einen Ertrag liefern, während das nicht rentierende Vermögen aus den unverzinslichen Kapitalien, den keinen Ertrag abwerfenden Grundstücken, sowie den Gebäuden und Rechten ohne Rente bestehen (Mobiliarvermögen ist nicht einbegriffen). Das gesamte Aktivvermögen der bayerischen Gmb steigerte sich von 1889 bis 1906 von 521 664 122 M. auf 1 253 030 693 Mark. Von letzterer Summe entfielen 869,1 Mill. auf das — überhaupt in schneller Steigerung begriffene — rentierende und 383,9 Mill. auf das nicht rentierende Vermögen. Der weitaus größte Teil des rentierenden Vermögens entfiel auf Grundbesitz und zwar (1906) 181 Mill. M. auf Wald, 301,6 Mill. auf sonstigen Grund und Boden, 275,2 Mill. auf Gebäude und 111,3 Mill. auf Kapitalien. Beim nicht rentierenden Vermögen erscheint dagegen der Gebäudebesitz am höchsten (230,1 Mill. M.), während auf Grundbesitz 135 Mill. M., Kapitalien 13 Mill. M., Rechte 5,8 Mill. M. entfielen. Die Stadt München hatte 1906 ein Vermögen von 336,3 Mill. M.

3. In Sachsen vermehrte sich das Vermögen der Städte mit mehr als 25 000 E. von 1847—1900 wie folgt:

	in 1000 M.			Vermögen überhaupt 1900
	Stammvermögen			
Leipzig	17 152	22 526	111 941	131 898
Dresden	6 129	8 415	68 396	121 230
Chemnitz	1 194	1 489	11 946	46 912
5 weitere Städte	14 308	17 132	38 575	72 166

Nach dem stat. Jahrb. für das Großherzogtum Baden betrug in Mill. M.

in den Jahren	Gebäude	das Gemeindevermögen				Ea.	Gemeindefschulden
		Landw. Grundstücke (Gasapp.)	Vertriebe (Gasapp.)	aussch. Kapital	Sonstiges		
1897	90	248	36	34	37	443	214
1901	113	248	68	60	45	534	214
1906	156	250	106	69	56	637	301

Der Reinwert der Bürgererwerbungen betrug in Mark

a) in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden	
1899	90 493
1908	84 928

b) in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden	
1899	—
1905	7 165 777
1908	7 131 685

4. In Hessen stieg der Kapitalbetrag des Gem Vermögens sämtlicher Gem von 1876—1905 wie folgt in 1000 M. 1876: 154 373, 1884: 183 529, 1893: 223 930 1902: 310 122, 1905: 867 147. Von letzterer Summe entfielen in 1000 M. auf Waldungen 80 750, Feldgüter usw. 72 671, Gebäude usw. 138 869, nutzbare Rechte 30 623, Aktivforderungen 44 254.

Literatur: Außer den Angaben im Texte: Gierke, Deutsches Privatrecht 1895/1905; Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897 S 210 f; Seydel StR 1885—94; Die Darstellungen des Staats- und Verwaltungsrechts für die einzelnen Staaten und die Systeme der Finanzwissenschaft; Lindemann u. Südekum, Kommunales Jahrbuch, seit 1908; Silbergleit, Preußens Städte, 1908; Beschl Bayerisch. Stat. Landesamts Jahrg. 1908 Heft 1 (Finanzstat. der bayerischen Gmb); Preussische Stat. Korrespondenz v. 28. 11. 08 Nr. 44 und v. 23. 1. 09 Nr. 4; Beschl Stat. Landesamts 1910, IV. Abteilung, Das Kapitalvermögen der preuß. Städte und größeren VerbGmb nach dem Stande v. 31. 8. 06; Reefe, Stat. Jahrb. deutscher Städte.

D. Schwarz (v. Reichenstein).

II. Gemeindeabgaben

[Abg = Abgabe; St = Steuer]

§ 1. Begriff. Arten. Unter GemAbg versteht man solche Geldleistungen, die von der Gemeinde kraft öffentlichen Rechts zur Deckung der GemAusgaben zwangsweise erhoben werden. Die Hauptarten von GemAbg sind Gebühren, Beiträge und Steuern. Nicht dahin gehören daher einmal alle privatwirtschaftlichen und auf privatem Rechtstitel beruhenden Leistungen an die Gem, ferner nicht die — wenn auch auf öffentlichem Rechtstitel beruhenden — Naturaldienste und -leistungen [!] Gemeindefürsorge (S. 137). Auch nicht Anleihen (Freiwilligkeit).

Mit fortschreitender Geldwirtschaft und gesteigerten Anforderungen an die Tätigkeit der GemOrgane und an die Leistungen der GemAnstalten haben auch die GemAbg gegenüber den privatrechtlichen Einnahmequellen und den Naturaldiensten fortwährend an Bedeutung zugenommen. Dabei treten besonders die steuerlichen Abgaben immer mehr hervor, wenngleich in neuerer Zeit, insofern Übernahme größerer gewerblicher Betriebe und Verkehrsanstalten (Gas-, Elektrizitätswerke, Tram-, Kleinbahnen usw.) gewisse privatwirtschaftliche Einnahmen wieder eine größere Bedeutung gewonnen haben und auch, namentlich nach Vorgang des preussischen KommAbgG, den Gebühren und Beiträgen wieder größere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In der formalen Reihenfolge der Deckungsmittel behaupten allgemein die Gebühren und Beiträge vor den St den Vorrang, indem auf die Aufbringung des Bedarfs sowohl der einzelnen Verbzweige als des GemHaushalts im allgemeinen durch St nur insoweit zurückzugreifen ist, als solcher aus dem Ertrage der Gebühren nicht bestritten werden kann; in theoretischem Sinne erscheinen daher die St als das subsidiäre Element.

Von den St sind es in Deutschland die direkten St, welche weitaus das Uebergewicht über die

